

1. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Uelzen

Artikel I

Die Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Übergangsregelungen sind Abs. (1), Abs. (2), Abs. (3) und Abs. (4) zu streichen und zu ersetzen durch:

- (1) Die Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 05.12.2019 (Abwasserbeseitigungssatzung, gültig ab 01.01.2020); die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der SG Bevensen-Ebstorf in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.12.2019 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung, gültig ab 01.01.2020); die Satzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2019 (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung, gültig ab 01.01.2020) sowie die Satzung der Samtgemeinde Bevensen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisiertem Ortsteilen vom 29.05.1996, einschl. der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht im Wochenendhausgebiet „Bruchtorf-Ost“ des Ortsteiles Bruchtorf der Gemeinde Jelmstorf vom 17.04.1997, die Satzung der Samtgemeinde Bevensen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in den Ortsteilen Aljarn, Bohndorf, Vorwerk und Reisenmoor der Gemeinde Altenmedingen, den Ortsteilen Heitbrack, Nassenottorf und Walmstorf der Gemeinde Emmendorf, den Ortsteilen Kollendorf, Strothe und Hohenfier der Gemeinde Himbergen, den Ortsteilen Addenstorf und Rockenmühle der Gemeinde Jelmstorf und dem Ortsteil Hagen-Schlagte der Gemeinde Weste vom 29. Mai 1996 und die Satzung der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenanlieger in kanalisiertem Ortsteilen und Anlieger in nicht angeschlossenen Ortsteilen in der Änderungsfassung vom 02.03.2009 sowie alle zukünftigen Satzungen in der jeweils gültigen Fassung, gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Samtgemeinde Bevensen und Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf der Abwasserzweckverband Uelzen tritt.
- (2) Die Satzungen gelten solange fort, bis der Abwasserzweckverband Uelzen eigene Satzungsregelungen in der Angelegenheit trifft.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Uelzen, den 19.02.2020

ABWASSERZWECKVERBAND U E L Z E N



Kahrs

(Verbandsgeschäftsführer)